

Arbeitssicherheitsbestimmungen der INEOS-Gruppe **

Ein Verstoß gegen jedwede Bestimmung der Gruppe führt zum sofortigen Verweis vom INEOS-Betriebsgelände und besteht bis zum Abschluss der Untersuchung. Im Fall von Vorsatz wird das Arbeitsverhältnis mit INEOS umgehend aufgelöst (sowohl INEOS-eigene als auch externe Mitarbeiter).

*** Es handelt sich hierbei um die deutsche Übersetzung. Daher hat im Zweifelsfall der englische Originaltext Gültigkeit.*

- Auf dem Betriebsgelände ist der Genuss von Alkohol und Drogen verboten und Mitarbeiter dürfen während der Arbeit nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- Das Rauchen außerhalb der gekennzeichneten Bereiche ist verboten.
- Ohne vorherige Genehmigung dürfen keine Arbeiten an in Betrieb befindlichen Geräten/Maschinen vorgenommen werden.
- Sicherheitskritische Geräte/Verriegelungen dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht überbrückt bzw. außer Kraft gesetzt werden.
- Personen, die Arbeiten in der Höhe durchführen, müssen entsprechende Absturzsicherungen verwenden.
- Enge und umschlossene Räume (z.B. Tanke, Gruben lt. VAW) dürfen ohne vorherige Genehmigung und Prüfung der Raumluftqualität nicht betreten werden.
- Hub- und Hebezeuge (z.B. bei Kranarbeiten): Unbefugte Personen dürfen den gekennzeichneten Gefahrenbereich, in dem Gegenstände herabfallen können, nicht betreten.

Diese Bestimmungen stellen die Bestimmungen der Gruppe dar. Darüber hinaus verfügen alle Standorte und Länder über zusätzliche Sonderbestimmungen, deren Verletzung die Einleitung von entsprechenden Disziplinarverfahren zur Folge hat und mit einer Kündigung geahndet werden kann.